



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Département fédéral de justice et police DFJP  
Federal Department of Justice and Police FDJP  
**Staatssekretariat für Migration SEM**  
**Secrétariat d'Etat aux migrations SEM**  
**State Secretariat for Migration SEM**



## Kurzinformationen Schutzsuchende – Status S

deutsch/allemand/tedesco

# Willkommen in der Schweiz!

Sie haben in der Schweiz den Schutzstatus S erhalten. Für Ihren Status gelten spezielle Regelungen. Darüber möchten wir Sie mit dieser Broschüre informieren.

Sie werden nun für einige Zeit in der Schweiz leben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich hier möglichst rasch zurechtfinden und integrieren. Dazu gehört unter anderem, dass Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind und sich um Arbeit und Bildung bemühen. Sie finden in dieser Broschüre grundsätzliche Hinweise zu den spezifischen Regelungen, die für Ihren Status gelten, sowie Links zu weiterführenden Adressen und Informationen.

Staatssekretariat für Migration SEM

**Diese Broschüre ist in elektronischer Form in folgenden Sprachen erhältlich:  
Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Ukrainisch und Russisch**

[www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/publikationen.html](http://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/publikationen.html)

# Schutzsuchende

## — Status S

Schutzsuchende sind Personen, die in ihrem Herkunftsstaat insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt einer schweren allgemeinen Gefährdung ausgesetzt sind. Diese Definition stützt sich auf das Asylgesetz ([Art. 4 AsylG](#)).

## Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsstellung von Schutzsuchenden richtet sich nach dem Asylgesetz ([Art. 66 ff. AsylG](#)). Das Asylgesetz ist unter folgendem Link zu finden in [Deutsch](#), [Französisch](#), [Italienisch](#) und [Englisch](#)

## Ausweis

Schutzsuchende erhalten einen nicht biometrischen Ausweis S im Kreditkartenformat. Die Karte ist in violett und blau gehalten. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kann zudem bestimmen, dass der Ausweis auch im Papierformat mit hellblauer Schutzhülle ausgegeben werden kann. Dieser Ausweis ist auf ein Jahr befristet. Er wird verlängert, solange die Gründe für die Anerkennung des Schutzstatus S fortbestehen und bis zu dessen Aufhebung durch den Bundesrat. Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Schutzsuchende eine Aufenthaltsbewilligung B ihres Wohnkantons. Diese Bewilligung endet mit der Aufhebung des Schutzstatus.

# Voraussetzungen für die Gewährung des Status S

Der Schutzstatus S ist für drei Personengruppen vorgesehen:

1. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie ihre Familienangehörigen (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren;
2. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörigen gemäss Absatz 1, die vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten;
3. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörigen gemäss Absatz 1, die mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

Der Entscheid über die Gewährung des Schutzstatus S erfolgt schriftlich.

Er wird entweder direkt vor Ort bei der Registrierung in einem der sechs Bundesasylzentren (BAZ) ausgehändigt oder im Anschluss per Post zugestellt.

## Widerruf des Status S

Hält sich eine aus der Ukraine geflüchtete Person länger als 15 Tage pro Quartal in diesem Land auf, wird das SEM den Schutzstatus S widerrufen. Davon ausgenommen sind Personen, die belegen können, dass ihr Aufenthalt dazu diene, die Rückkehr in den Herkunftsstaat vorzubereiten. Mit einer Aufhebung des Schutzstatus S muss auch rechnen, wer seinen Wohnort in einen Drittstaat verlegt und dort ein ordentliches Aufenthaltsrecht hat (vgl. [Art. 78 Abs. 1 Bst. d AsylG](#)).

Das SEM wird den vorübergehenden Schutz auch widerrufen, wenn er durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen worden ist. Dies gilt auch für Personen, die die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben, gefährden oder verwerfliche Handlungen begangen haben.

Hat eine Person sich seit Gewährung des vorübergehenden Schutzes wiederholt oder längere Zeit im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten oder kann sie in einen Drittstaat zurückkehren, in dem sie ein ordentliches Aufenthaltsrecht hat, so kann das SEM den vorübergehenden Schutz widerrufen ([Art. 78 AsylG](#)).

Der Schutzstatus S gilt, solange der Bundesrat der Ansicht ist, dass aus der Ukraine geflüchtete Personen einer allgemeinen Gefährdung ausgesetzt sind ([Art. 4 AsylG](#)). Sollte der Bundesrat zum Schluss kommen, dass die Sicherheitslage eine Rückkehr erlaubt, wird er den Schutzstatus S aufheben und eine angemessene Rückkehrfrist festlegen.

## Wohnort

Das SEM weist den Schutzsuchenden eine Unterkunft in einem der 26 Schweizer Kantone zu. Dabei handelt es sich entweder um eine behördliche Unterkunft des Kantons oder um eine Unterkunft in einem Privathaushalt. Über die Kantonszuweisung entscheidet das SEM am Tag der Registrierung in einem der sechs BAZ. Der Zuweisungskanton wird den Schutzsuchenden mündlich mitgeteilt. Wer nicht gleichentags in diese Unterkunft gehen kann, übernachtet vorübergehend im BAZ.

Die Kantonszuweisung von Schutzsuchenden erfolgt gemäss einem separaten Verteilschlüssel, wie er auch bei Asylsuchenden angewendet wird. Jeder Kanton erhält proportional zu seiner Bevölkerung einen Anteil an schutzsuchenden Personen. Auf dieser Grundlage entscheidet das SEM über die Zuweisung an die Kantone.

Auch bei Personen mit selbstständig organisierter privater Unterkunft kommt grundsätzlich der Verteilschlüssel zur Anwendung. Eine bestehende Privatunterkunft kann bei der Kantonszuweisung also nur berücksichtigt werden, sofern der Verteilschlüssel eingehalten wird. Andernfalls werden die Schutzsuchenden einem anderen Kanton zugewiesen, der eine neue Unterkunft für sie suchen wird.

Für [Mieterinnen und Mieter](#) (auch in Ukrainisch und Russisch)

# Kantonswechsel

Schutzsuchende können insbesondere in folgenden Fällen beim SEM ein Gesuch um Kantonswechsel einreichen:

- Vereinigung der erweiterten Kernfamilie;
- Vereinigung von vulnerablen Personen mit engen Bezugspersonen ausserhalb der erweiterten Kernfamilie, sofern damit die Betreuungssituation verbessert werden kann;
- Umzug wegen Erwerbstätigkeit oder beruflicher Grund- oder Tertiärausbildung im anderen Kanton.

Bei einer ausserkantonalen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ist ein Kantonswechsel nur möglich, wenn der Arbeitsweg besonders lang ist (mehr als zwei Stunden pro Weg) oder wenn die Arbeitszeiten nicht zumutbar sind. Ein Gesuch um Kantonswechsel kann auch eingereicht werden, wenn das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht. Zudem darf die schutzsuchende Person weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe beziehen.

Für einen Kantonswechsel benötigt das SEM in folgenden Fällen die Zustimmung der beiden betroffenen Kantone: Umzug in eine passende Privatunterkunft; Umzug zu entfernten Verwandten oder Bekannten; Umzug wegen Erwerbstätigkeit oder beruflicher Grund- oder Tertiärausbildung im anderen Kanton.

# Auslandsreisen

Schutzsuchenden, die ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument ihres Heimat- oder Herkunftsstaats besitzen, muss für Auslandsreisen grundsätzlich ein Rückreisevisum für die Schweiz ausgestellt werden ([Art. 7 RDV](#)).

Personen, die gemäss der Allgemeinverfügung des Bundesrates vom 11. März 2022 den Schutzstatus S erhalten, können jedoch mit einem gültigen anerkannten Reisepass ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren ([Art. 9 Abs. 8 RDV](#)). Zu beachten sind die jeweiligen Einreisebestimmungen der Reisezielländer. Ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass können jeweils während 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen visumfrei im Schengen-Raum reisen. Die betroffenen Personen müssen über ein gültiges Reisedokument verfügen. Das SEM empfiehlt, vor der geplanten Auslandsreise die Einreisebestimmungen bei der Vertretung des Reiselands abzuklären.

Der Ausweis S allein ist kein anerkanntes Reisedokument.

Ukrainische Staatsangehörige mit nicht-biometrischen Pässen sowie andere Drittstaatsangehörige sollten sich **vor** der geplanten Auslandsreise an die Konsulate oder Botschaften der jeweiligen Reisezielländer wenden, um die Einreisebestimmungen abzuklären.

Für Reisen ausserhalb des Schengen-Raums sind vorgängig die Einreisebestimmungen bei der Vertretung des Reiselands abzuklären.

Der vorübergehende Schutz kann widerrufen werden, wenn eine Person sich seit der Gewährung des Schutzstatus mehrfach oder für längere Zeit im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten hat ([Art. 78 Abs. 1 Bst. c AsylG](#)). Das SEM wird den Schutzstatus S widerrufen, wenn eine aus der Ukraine geflüchtete Person sich länger als 15 Tage pro Quartal in diesem Land aufhält (siehe «Widerruf des Status S» unter «Schutzsuchende – Status S»).



# Familiennachzug und Familienasyl

## **Familiennachzug für Schutzsuchende**

Familienangehörigen, die sich im Ausland befinden, wird auf schriftliches Gesuch beim SEM hin die Einreise in die Schweiz bewilligt. Als «Familienangehörige» gelten ([Art. 71 Abs. 1 AsylG](#)):

- Ehegatten,
- in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen,
- eingetragene Partner und
- minderjährige Kinder.

Für die Einreise in die Schweiz gelten drei Voraussetzungen:

- Die Familie wurde durch die Ereignisse in der Ukraine getrennt.
- Sie will sich in der Schweiz vereinigen.
- Es sprechen keine besonderen Umstände gegen ihre Einreise.

# Integration

## **Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben**

Personen mit Schutzstatus S müssen am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben in der Schweiz teilnehmen können. Dafür ist es wichtig, dass sie sich informieren, die lokale Sprache erlernen und eine Arbeit suchen. Mit dem Erfordernis der Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben soll sichergestellt werden, dass die einheimische und die ausländische Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und in gegenseitiger Achtung und Toleranz in der Schweiz zusammenleben.

Informationen zu den [kantonalen Integrationsprogrammen \(KIP\)](#)  
(auch in [Französisch](#) und [Italienisch](#))

Weiterführende Informationen zur [Integrationsförderung](#) (auch in [Französisch](#),  
[Italienisch](#) und [Englisch](#))

# Integrationsförderung

## **Unterstützungsmassnahmen – Programm S**

Zahlreiche staatliche und private Organisationen bieten Kurse und Programme an, um Ausländerinnen und Ausländer in ihrem Integrationsprozess in der Schweiz zu unterstützen. Die notwendigen Informationen können bei den Kompetenzzentren Integration oder den kantonalen Integrationsfachstellen bezogen werden.

### [Ansprechstellen für Integration in den Kantonen und Städten](#)

Der Bundesrat hat das Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Kurzbezeichnung: «Programm S») ins Leben gerufen, damit diese Personen rasch eine Arbeit aufnehmen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Der Bund will insbesondere den Spracherwerb fördern.

Schutzsuchende haben grundsätzlich Zugang zu Integrationsmassnahmen wie Sprachkurse, Massnahmen zur erleichterten Integration in den Arbeitsmarkt oder Unterstützung für Kinder und Familie.

## Schule und Ausbildung

Die Kinder von Schutzsuchenden besuchen wie alle in der Schweiz lebenden Kinder die Schule. Der Schulbesuch ist für alle Kinder, die sich länger in der Schweiz aufhalten, obligatorisch und kostenlos.

Die obligatorische Schulzeit dauert elf Jahre und beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten mit vier Jahren. Danach können sich die Jugendlichen für eine Berufslehre entscheiden. Diese Form der Ausbildung ist in der Schweiz sehr verbreitet. Sie vermittelt die für die Ausübung eines Berufs notwendigen Kompetenzen. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen Teil (an einer Schule) und einen praktischen Teil (in einem Lehrbetrieb). Die Auszubildenden erhalten einen Lehrlingslohn. Nach erfolgreichem Lehrabschluss können Jugendliche, die dies wünschen, zum Studium an einer Hochschule oder Universität zugelassen werden.

Grundsätzlich stehen ihnen alle Ausbildungen auf Sekundär- und Tertiärstufe offen. Dabei gelten aber verschiedene formale Zulassungsbedingungen.

Informationen zu Schule und Ausbildung können bei den Kantonen und Gemeinden eingeholt werden.

Weiterführende [Informationen zur Berufslehre](#) (auch in [Französisch](#) und [Italienisch](#))

Weiterführende Informationen zur [Schulbildung](#) (auch in [Französisch](#) und [Italienisch](#)) und zur [Berufsbildung](#) (auch in [Französisch](#) und [Italienisch](#))

## Weiterbildungskurse

In der Schweiz werden hohe Ansprüche an ausländische Arbeitnehmende gestellt, beispielsweise in Bezug auf die sprachlichen und fachlichen Fähigkeiten. Oftmals entsprechen die Qualifikationen von Ausländerinnen und Ausländern nicht den Anforderungen des Arbeitsmarkts oder die im Ausland erworbenen Abschlüsse werden in der Schweiz nicht anerkannt. Sprachkurse, Weiterbildungen oder andere Angebote sollen den Migrantinnen und Migranten helfen, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die Kompetenzzentren Integration und die kantonalen Berufsberatungsstellen zur Verfügung.

[Adressen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen](#) in den Kantonen  
(auch in [Französisch](#) und [Italienisch](#))

# Arbeit

Arbeit und wirtschaftliche Selbstständigkeit sind wichtige Faktoren der Integration in die Gesellschaft. Deshalb sollten Migrantinnen und Migranten sich aktiv um eine Arbeitsstelle bemühen.

Eine Erwerbstätigkeit ist ab Gewährung des vorübergehenden Schutzes möglich. Personen mit Schutzstatus S benötigen vor dem Stellenantritt eine Arbeitsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem Asylgesetz ([Art. 75 AsylG](#)) und dem Ausländer- und Integrationsgesetz ([AIG](#)). Es gelten die folgenden Bedingungen, die von den kantonalen Behörden kontrolliert werden ([Art. 53 VZAE](#)):

- a. Das Bewilligungsgesuch ist durch den Arbeitgeber zu stellen.
- b. Die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen werden eingehalten ([Art. 22 AIG](#)) und entsprechen der Qualifikation der Person und dem Stellenprofil.

Schutzsuchende dürfen auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 53 Abs. 2 VZAE](#)). Dafür benötigen sie ebenfalls eine Arbeitsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Es gelten die folgenden Bedingungen, die von den kantonalen Behörden kontrolliert werden:

- c. Die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt ([Art. 19 Bst. b AIG](#)).
- d. Eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage ist vorhanden ([Art. 19 Bst. c AIG](#)).

Die Erwerbstätigkeit kann in der ganzen Schweiz ausgeübt werden.

Weiterführende Informationen zur [Stellensuche](#) (auch in [Französisch](#), [Italienisch](#) und [Englisch](#))

[Informationen für Arbeitnehmende](#) (auch in [Französisch](#), [Italienisch](#) und [Englisch](#))

# Gesundheitswesen

Alle in der Schweiz lebenden Personen müssen obligatorisch eine Grundversicherung bei einer Krankenkasse abschliessen. Schutzsuchende werden mit der Gesuchstellung in der Schweiz krankenversicherungspflichtig.

- Schutzsuchende, die Sozialhilfe beziehen, werden vom Zuweisungskanton rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung bei der obligatorischen Krankenversicherung angemeldet. Der Bund übernimmt die Kosten für die Prämien und die Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt).
- Finanziell unabhängige Personen bezahlen die Prämien und Kostenbeteiligungen selber. Unfälle sind ebenfalls durch die Krankenversicherung gedeckt. Wird eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, schliesst der Arbeitgeber eine Unfallversicherung ab.

Benötigt eine Person schon vor der Beantragung des Schutzstatus S sofortige medizinische Hilfe und verfügt sie über keine Krankenversicherung, so übernehmen die Kantone die Kosten bzw. die kantonale Sozial- und Nothilfe.

Die ukrainische Krankenversicherung ist für eine medizinische Behandlung in der Schweiz nicht ausreichend.

Zur Prävention und Behandlung von physischen und psychischen Leiden stellt das Bundesamt für Gesundheit [umfassende Informationen](#) in verschiedenen Sprachen (auch in [Französisch](#), [Italienisch](#) und [Englisch](#)) zur Verfügung

Viele Menschen mit Kriegs- und Fluchterfahrung leiden unter psychischen Problemen wie Angst- oder Schlafstörungen. In der Schweiz bestehen dafür spezifische Hilfsangebote. Einige davon sind unter folgenden Links zu finden:

Schweizerisches Rotes Kreuz (auch in [Französisch](#)):  
[Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer](#)

[Unterstützungsangebote im Rahmen des Programms R](#)

# Sozialversicherungen

Die Schweiz verfügt über ein Netz von Sozialversicherungen, das die (in der Schweiz lebenden oder arbeitenden) Versicherten gegen die finanziellen Folgen von Risiken wie Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter, Tod oder Mutterschaft/Vaterschaft absichert. Finanziert werden die Versicherungsleistungen in erster Linie über Beiträge (v. a. Lohnabzüge) oder Prämien.

Um Leistungen aus einer Sozialversicherung zu beanspruchen, müssen die versicherten Personen spezifische Voraussetzungen erfüllen. Weiterführende Informationen sind auf der Website und in den Merkblättern der Informationsstelle AHV/IV erhältlich (auch in [Französisch](#), [Italienisch](#) und [Englisch](#)): [Merkblätter](#)

Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung hat, wer in den letzten zwei Jahren während mindestens zwölf Monaten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat (mit Ausnahmen). Die Leistungen können während maximal zwei Jahren bezogen werden.

[Weiterführende Informationen zu Sozialversicherungen](#) (auch in [Französisch](#), [Italienisch](#) und [Englisch](#))

[Vorgehen bei Arbeitslosigkeit in der Schweiz](#) (auch in [Französisch](#), [Italienisch](#) und [Englisch](#))

[Weitere Versicherungen](#) (auch [Französisch](#), [Italienisch](#) und [Englisch](#))



## Steuern

Schutzsuchende müssen in der Schweiz Steuern bezahlen. Ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit wird an der Quelle besteuert, die Steuerbeträge werden also direkt vom Lohn abgezogen ([Art. 83–110 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer](#)). Die Höhe der Steuern kann von Kanton zu Kanton variieren.

## Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird mit Steuergeldern finanziert. Die Höhe der Sozialhilfezahlungen ist je nach Kanton unterschiedlich.

Schutzsuchende erhalten – sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können – Sozialhilfe vom Kanton, dem sie zugewiesen worden sind. Die Sozialhilfe deckt den Grundbedarf des täglichen Lebens in der Schweiz. Die Sozialhilfe kann in Form von Sachleistungen (Unterkunft, Lebensmittel, Hygieneartikel usw.) und/oder in Form von Geld erfolgen. Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe ist der Zuweisungskanton zuständig.

**Für weitere Informationen wird auf die Website der Konferenz der kantonalen [Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren \(SODK\)](#) (auch in [Französisch](#)) und die Website der [Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe \(SKOS\)](#) (auch in [Französisch](#) und [Italienisch](#)) verwiesen.**

**Von allen arbeitsfähigen Personen wird erwartet, dass sie von der Sozialhilfe unabhängig werden und selber für sich und ihre Familie sorgen können.**

# Wichtige Adressen

Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden:

[www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale\\_behoerden/adressen\\_kantone\\_und.html](http://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html)

Kantonale Einbürgerungsbehörden:

[www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale\\_behoerden/kantonale\\_einbuergerungsbehoerden.html](http://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/kantonale_einbuergerungsbehoerden.html)

Kantonale Behörden für Meldeverfahren

[www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale\\_behoerden/Adressen\\_Meldeverfahren.html](http://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/Adressen_Meldeverfahren.html)

Ansprechstellen für Integration in den Kantonen und Städten:

[www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale\\_behoerden/kantonale\\_ansprechstellen.html](http://www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/kantonale_ansprechstellen.html)

## Weitere nützliche Links:

Die Schweizer Behörde online:

[www.ch.ch](http://www.ch.ch)

Staatssekretariat für Migration SEM:

[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM:

[www.ekm.admin.ch](http://www.ekm.admin.ch)

### Impressum

|              |   |
|--------------|---|
| Herausgeber  | Staatssekretariat für Migration SEM<br>Quellenweg 6, CH-3003 Bern Wabern  |
| Redaktion    | Abteilung Integration,<br>Stabsbereich Information und Kommunikation, SEM   |
| Gestaltung   | SEM   |
| Fotografie   | Keystone SDA / Gian Ehrenzeller   |
| Bezugsquelle | BBL, Vertrieb Bundespublikationen<br>CH-3003 Bern<br><a href="http://www.bundespublikationen.admin.ch">www.bundespublikationen.admin.ch</a> |

1. Auflage 2023







Diese Broschüre ist in elektronischer Form in folgenden Sprachen erhältlich: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Ukrainisch und Russisch

[www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/publikationen.html](http://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/publikationen.html)